

Satzung
der
Vantage Towers AG

I. Allgemeine Bestimmungen

1 Firma und Sitz der Gesellschaft

1.1 Die Gesellschaft führt die Firma

Vantage Towers AG.

1.2 Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Düsseldorf.

2 Gegenstand des Unternehmens

2.1 Gegenstand des Unternehmens sind der Erwerb, das Mieten, der Bau, das Halten, die Instandhaltung, die Verwaltung oder Vermarktung, die Vermietung und der Betrieb von passiver Netzinfrastruktur für den Mobilfunk, wie etwa Trägerstrukturen aller Art, die für die Installation aktiver Funk- und Übertragungstechnik genutzt werden können (zum Beispiel Antennen, Dächer, Schornsteine oder andere Standorte oder Flächen) und alle anderen Bestandteile der passiven Netzinfrastruktur sowie die Erbringung von damit verbundenen Dienstleistungen (wie zum Beispiel der Bau von Glasfaserleitungen, Mikrozellen (sog. Small Cells), Zellen für besondere Anlässe (sog. Special Event Cells) und die Glasfaserverstärkung von Backhauls).

2.2 Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Handlungen vorzunehmen und alle geschäftlichen Maßnahmen zu ergreifen, die zur Erfüllung des Unternehmensgegenstandes unmittelbar oder mittelbar geeignet, notwendig oder nützlich erscheinen.

2.3 Die Gesellschaft kann im In- oder Ausland Zweigniederlassungen errichten und andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen führen oder sich ganz oder teilweise auf die Verwaltung ihrer Beteiligungen beschränken oder aufbauend auf den in Artikel 2.1 genannten Tätigkeiten weitere Tätigkeitsfelder erschließen. Sie kann zudem ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern.

3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt mit dem 1. April eines Kalenderjahres und endet mit dem 31. März des folgenden Kalenderjahres.

4 Bekanntmachungen und Informationen

4.1 Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger. Soweit das Gesetz zwingend eine andere Form der Bekanntmachung vorschreibt, tritt diese an die Stelle der Bekanntmachung im Bundesanzeiger.

4.2 Informationen an die Aktionäre der Gesellschaft können, soweit gesetzlich zulässig, auch im Wege der elektronischen Kommunikation übermittelt werden.

II. Grundkapital und Aktien

5 Grundkapital

- 5.1** Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 505.782.265,00 (in Worten: fünfhundertfünf Millionen siebenhundertzweiundachtzigtausend zweihundertfünfundsechzig Euro) und ist eingeteilt in 505.782.265 nennwertlose Stückaktien.
- 5.2** Das Grundkapital ist in Höhe von EUR 505.782.265,00 (in Worten: fünfhundertfünf Millionen siebenhundertzweiundachtzigtausend zweihundertfünfundsechzig Euro) gegen Sacheinlage in Gestalt des Vermögens der Vantage Towers GmbH durch den Formwechsel der Vantage Towers GmbH mit Sitz in Düsseldorf, eingetragen beim Amtsgericht Düsseldorf unter HRB 85940, in eine Aktiengesellschaft aufgebracht worden.
- 5.3** Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft im Zeitraum bis zum Ablauf des 15. Februar 2026 einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 252.891.132,00 (in Worten: zweihundertzweiundfünfzig Millionen achthunderteinundneunzigtausend einhundertzweiunddreißig Euro) durch Ausgabe von bis zu 252.891.132 auf den Namen lautenden nennwertlosen Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2021). Dabei kann der Vorstand für die neuen Aktien eine von § 60 Abs. 2 AktG abweichende Gewinnberechtigung festlegen.

Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht auf die neuen Aktien zu gewähren. Das Bezugsrecht kann den Aktionären auch im Wege eines mittelbaren Bezugsrechts (§ 186 Abs. 5 AktG) gewährt werden.

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats in den folgenden Fällen das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen:

- zum Ausgleich von infolge einer Kapitalerhöhung entstehenden Spitzenbeträgen;
- soweit dies erforderlich ist, um Inhabern bzw. Gläubigern von der Gesellschaft und/oder ihren unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften ausgegebenen Wandel- bzw. Optionsschuldverschreibungen sowie Wandelgenussrechten ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung ihrer Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. nach Erfüllung ihrer Optionsausübungs- bzw. Wandlungspflichten zustünde;
- um die neuen Aktien an Mitarbeiter und/oder ausgeschiedene Mitarbeiter der Gesellschaft sowie an Mitarbeiter und/oder ausgeschiedene Mitarbeiter von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG auszugeben. Die neuen Aktien können auch zur Ausgabe an ausgewählte Mitarbeiter in Führungs- und/oder Schlüsselpositionen der Gesellschaft sowie an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft und/oder an ausgewählte Mitarbeiter in Führungs- und/oder Schlüsselpositionen bzw. der Geschäftsführung von mit ihr verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG genutzt werden;
- wenn die neuen Aktien gegen Bareinlage ausgegeben werden und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft nicht wesentlich unterschreitet. Der anteilige Betrag des Grundkapitals, der rechnerisch auf die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 S. 4 AktG ausgegebenen neuen Aktien entfällt, darf insgesamt 10% des Grundkapitals nicht übersteigen. Maßgeblich ist das Grundkapital im Zeitpunkt des

Wirksamwerdens dieser Ermächtigung oder – falls dieser Wert geringer ist – im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Aktien, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zu ihrer Ausübung in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 S. 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden, sind auf die vorstehend genannte 10%-Grenze anzurechnen. Rechte, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zu ihrer Ausübung in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 S. 4 eingeräumt werden und die zum Bezug von Aktien der Gesellschaft berechtigen oder verpflichten, sind auf diese 10%-Grenze ebenfalls anzurechnen. Eine Anrechnung nach den vorstehenden Sätzen entfällt mit Wirkung für die Zukunft, wenn und soweit die jeweilige Ermächtigung, deren Ausübung zu der Anrechnung geführt hat, von der Hauptversammlung erneut erteilt wird.

- soweit die neuen Aktien gegen Sacheinlagen, insbesondere zum Zwecke von Unternehmenszusammenschlüssen, des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen Vermögensgegenständen, ausgegeben werden.
- zur Durchführung einer sogenannten Aktiendividende (*scrip dividend*), bei der den Aktionären angeboten wird, ihren Dividendenanspruch wahlweise (ganz oder teilweise) als Sacheinlage gegen Gewährung neuer Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2021 in die Gesellschaft einzulegen.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihre Durchführung, insbesondere die Bedingungen der Aktiengabe, festzulegen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung von Ziffer 5.3 der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2021 oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung anzupassen.

5.4 Das Grundkapital der Gesellschaft kann bedingt um bis zu EUR 101.156.453,00 (in Worten: einhundertteins Millionen einhundertsechsfundfünfzigtausend vierhundertdreiundfünfzig Euro) durch Ausgabe von bis zu 101.156.453 neuen auf den Namen lautenden Stammaktien (Stückaktien) erhöht werden („**Bedingtes Kapital**“). Das Bedingte Kapital dient ausschließlich der Gewährung neuer Aktien an die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder -pflichten aus Options- oder Wandelschuldverschreibungen, Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen, die gemäß dem Ermächtigungsbeschluss der Hauptversammlung vom 18. Februar 2021 unter Tagesordnungspunkt 4.1 (Ermächtigung) bis zum Ablauf des 15. Februar 2026 durch die Gesellschaft oder durch andere Gesellschaften, an denen die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist, ausgegeben oder garantiert werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur durchgeführt, soweit die Inhaber bzw. Gläubiger der Wandlungs- bzw. Optionsrechte oder -pflichten von ihren Wandlungs- bzw. Optionsrechten Gebrauch machen oder ihre Wandlungs- bzw. Optionspflichten erfüllen oder die Gesellschaft von ihrem Recht Gebrauch macht, ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Aktien der Gesellschaft zu gewähren, vorausgesetzt, dass im jeweiligen Fall kein Barausgleich gewährt oder eigene Aktien oder Aktien einer anderen börsennotierten Gesellschaft zur Bedienung eingesetzt werden.

Die Ausgabe der Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe der Ermächtigung zu bestimmenden Wandlungs- bzw. Optionspreis.

Die neuen Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie ausgegeben werden, am Gewinn teil. Soweit rechtlich zulässig, kann der Vorstand mit Zustimmung des

Aufsichtsrats die Gewinnbeteiligung hiervon und von § 60 Abs. 2 AktG abweichend, auch für ein bereits abgelaufenes Geschäftsjahr, festlegen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

6 Aktien

- 6.1** Die Aktien der Gesellschaft lauten auf den Namen.
- 6.2** Soweit gesetzlich zulässig, ist der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihres Anteils ausgeschlossen. Die Gesellschaft kann Urkunden ausgeben, die einzelne Aktien (Einzelurkunde) und/oder mehr als eine Aktie (Globalurkunde) verbriefen. Die Aktionäre haben keinen Anspruch darauf, dass ihnen ein Gewinnanteil- oder Erneuerungsschein ausgestellt wird.
- 6.3** Die Form der Aktienurkunden und der Gewinnanteil- oder Erneuerungsscheine wird vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festgelegt. Das Gleiche gilt für Schuldverschreibungen und Zinsscheine.

III. Vorstand

7 Zusammensetzung und Geschäftsordnung

- 7.1** Der Vorstand besteht aus zwei oder mehr Mitgliedern. Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands und bestimmt deren Anzahl. Es können stellvertretende Mitglieder des Vorstands bestellt werden.
- 7.2** Der Aufsichtsrat kann eine(n) Vorsitzende(n) des Vorstands und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n) des Vorstands ernennen. Der oder die stellvertretende Vorsitzende des Vorstands nimmt die dem oder der Vorsitzenden zugewiesenen Rechte und Pflichten im Falle seiner oder ihrer Verhinderung wahr.
- 7.3** Der Vorstand kann sich durch einstimmigen Beschluss eine Geschäftsordnung geben, wenn der Aufsichtsrat keine Geschäftsordnung für den Vorstand erlässt. Falls der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlässt, wozu er jederzeit berechtigt ist, ersetzt diese eine Geschäftsordnung, die sich der Vorstand selbst gegeben hat.

8 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- 8.1** Der Vorstand hat die Geschäfte der Gesellschaft in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung und der Geschäftsordnung des Vorstands zu führen. Unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstands führt jedes Vorstandsmitglied den ihm oder ihr zugewiesenen Verantwortungsbereich selbstständig.
- 8.2** Der Aufsichtsrat legt fest, welche Angelegenheiten vom Vorstand allein mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden dürfen.
- 8.3** Die Gesellschaft wird gemeinsam durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied zusammen mit einem Prokuristen vertreten.
- 8.4** Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass einzelne oder alle Vorstandsmitglieder einzelvertretungsbefugt sind. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat grundsätzlich oder im Einzelfall

einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern Befreiung vom Verbot der Mehrfachvertretung des § 181 Abs. 2 BGB erteilen.

IV. Aufsichtsrat

9 Zusammensetzung und Amtsdauer

9.1 Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern.

9.2 Jedes Aufsichtsratsmitglied wird für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der jeweiligen Amtszeit beschließt (Regelamtszeit). Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, bleibt bei der Berechnung unberücksichtigt. Die Hauptversammlung kann eine kürzere Amtszeit als die Regelamtszeit festlegen und unter Beachtung der gesetzlichen Grenzen abweichende Zeitpunkte für Beginn und Ende ihrer Amtszeit bestimmen.

9.3 Gleichzeitig mit der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern können für jedes Aufsichtsratsmitglied ein oder mehrere Ersatzmitglieder gewählt werden. Es können auch ein oder mehrere Ersatzmitglieder für mehrere bestimmte Aufsichtsratsmitglieder gewählt werden. Die Ersatzmitglieder werden nach einer bei der Wahl festzulegenden Reihenfolge Mitglieder des Aufsichtsrats, wenn die Aufsichtsratsmitglieder, für die sie als Ersatzmitglied gewählt wurden, vorzeitig aus dem Aufsichtsrat ausscheiden und kein(e) entsprechende(r) Nachfolger(in) gewählt worden ist. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle eines vorzeitig ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds, endet die Amtszeit des Ersatzmitglieds mit der Beendigung der Hauptversammlung, in der ein(e) Nachfolger(in) für das ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglied gewählt wird; andernfalls endet die Amtszeit des Ersatzmitglieds mit Ablauf der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds. War das infolge einer Nachwahl ausgeschiedene Ersatzmitglied für mehrere Aufsichtsratsmitglieder bestellt worden, lebt seine oder ihre Stellung als Ersatzmitglied wieder auf.

9.4 Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus und steht kein gewähltes Ersatzmitglied zur Verfügung, findet eine Wahl zur Bestimmung eines Nachfolgers oder einer Nachfolgerin für den Rest seiner oder ihrer Amtszeit statt, sofern der oder die Nachfolger(in) nicht ausdrücklich für eine andere Amtszeit gewählt wird.

9.5 Jedes Mitglied des Aufsichtsrats und jedes Ersatzmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von einem Monat mit Wirkung zum Ablauf dieser Monatsfrist schriftlich niederlegen. Die Niederlegungserklärung ist dem Vorstand mit einer Kopie an den oder die Aufsichtsratsvorsitzende(n) zuzusenden. Im Falle der Amtsniederlegung durch den oder die Aufsichtsratsvorsitzende(n) ist die Kopie an den oder die älteste(n) stellvertretende(n) Aufsichtsratsvorsitzende(n) zu senden. Der oder die Aufsichtsratsvorsitzende, oder, falls der oder die Aufsichtsratsvorsitzende sein oder ihr Mandat niederlegt, ein oder eine stellvertretende(r) Aufsichtsratsvorsitzende, kann die Niederlegungsfrist verkürzen oder auf die Einhaltung der Niederlegungsfrist verzichten. Das Recht zur Niederlegung des Amtes aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

10 Vorsitzende(r) und stellvertretende(r) Vorsitzende(r)

10.1 Der Aufsichtsrat hat in der ersten Sitzung nach seiner Wahl aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) oder mehrere Stellvertreter(innen) zu wählen. Eine gesonderte

Einladung zu dieser Sitzung ist nicht erforderlich. Die Wahl erfolgt für die Amtsdauer des gewählten Mitglieds des Aufsichtsrats oder einen kürzeren vom Aufsichtsrat bestimmten Zeitraum.

- 10.2** Der oder die stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende nimmt die Rechte und Pflichten des oder der Aufsichtsratsvorsitzenden im Falle seiner oder ihrer Verhinderung wahr; werden mehrere stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende gewählt, werden die Rechte und Pflichten von dem oder der ältesten stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden, der oder die nicht verhindert ist, wahrgenommen.
- 10.3** Scheidet der oder die Aufsichtsratsvorsitzende oder eine(r) seiner oder ihrer Stellvertreter(innen) vorzeitig aus dem Amt aus, wählt der Aufsichtsrat unverzüglich eine(n) neue(n) Aufsichtsratsvorsitzende(n) oder Stellvertreter(in) für den Zeitraum, für den der oder die ausgeschiedene Aufsichtsratsvorsitzende oder stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende gewählt wurde, oder, falls der Aufsichtsrat dies bestimmt, für einen kürzeren Zeitraum.
- 10.4** Der oder die Aufsichtsratsvorsitzende ist ermächtigt, Willenserklärungen des Aufsichtsrats im Namen des Aufsichtsrats abzugeben und Willenserklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen.

11 Geschäftsordnung und Ausschüsse

- 11.1** Der Aufsichtsrat beschließt eine Geschäftsordnung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und den Bestimmungen dieser Satzung.
- 11.2** Der Aufsichtsrat kann nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und deren Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse in seiner Geschäftsordnung oder in einer Geschäftsordnung des Ausschusses festlegen.
- 11.3** Soweit gesetzlich oder nach dieser Satzung zulässig, kann der Aufsichtsrat seine Aufgaben, Entscheidungsbefugnisse und Rechte auf seine(n) Vorsitzende(n), einzelne Mitglieder oder auf aus seiner Mitte gebildete Ausschüsse übertragen.

12 Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats

- 12.1** Der Aufsichtsrat hält mindestens zwei Sitzungen pro Kalenderhalbjahr ab. Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden von dem oder der Aufsichtsratsvorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Einberufung kann schriftlich, per E-Mail oder durch jedes andere gebräuchliche Telekommunikationsmittel (außer mündlich, fernmündlich oder per Telefax) erfolgen. Bei der Berechnung dieser Frist werden der Tag der Versendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der oder die Vorsitzende die Einberufungsfrist verkürzen und die Sitzung mündlich oder fernmündlich einberufen. Im Übrigen gelten für die Einberufung von Aufsichtsratssitzungen ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen und die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats.
- 12.2** Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden von dem oder der Aufsichtsratsvorsitzenden geleitet.
- 12.3** Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Präsenzsitzungen gefasst. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an Abstimmungen des Aufsichtsrats dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.

12.4 Eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats kann auf Veranlassung des oder der Aufsichtsratsvorsitzenden auch

12.4.1 außerhalb von Präsenzsitzungen durch schriftliche, fernmündliche, per Videokonferenz oder mittels anderer elektronischer Telekommunikationsmedien (einschließlich per E-Mail) übermittelte bzw. vorgenommene Stimmabgaben, einschließlich im Umlaufverfahren oder per Rundruf, oder durch eine Kombination der vorgenannten Kommunikationswege, sowie

12.4.2 im Wege einer Kombination von Präsenzsitzung und Stimmabgaben von nicht an der Sitzung teilnehmenden Aufsichtsratsmitgliedern in der in Artikel 12.4.1 bestimmten Weise

erfolgen, vorausgesetzt, dass der oder die Vorsitzende eine angemessene Frist bestimmt, innerhalb derer abwesende Aufsichtsratsmitglieder ihre Stimmen abgeben müssen. Den Mitgliedern des Aufsichtsrats steht ein Recht zum Widerspruch gegen die von dem oder der Vorsitzenden veranlasste Form der Beschlussfassung nicht zu.

12.5 Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, mindestens jedoch drei Mitglieder, an der Beschlussfassung teilnehmen. Für Zwecke des vorstehenden Satzes gelten auch Aufsichtsratsmitglieder, die gemäß Artikel 12.3 Satz 2 oder 12.4 abstimmen, sowie Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, als an der Beschlussfassung teilnehmend.

12.6 Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen soweit gesetzlich nicht zwingend etwas anderes bestimmt ist. In diesem Zusammenhang gelten Stimmenthaltungen nicht als abgegebene Stimmen.

12.7 Der oder die Aufsichtsratsvorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen Erklärungen, einschließlich Willenserklärungen, abzugeben und Erklärungen, einschließlich Willenserklärungen, für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen.

12.8 Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sind Niederschriften anzufertigen, die von dem oder der Protokollführer(in) und von dem oder der Sitzungsleiter(in) zu unterzeichnen sind, die gemäß Artikel 12.4 gefassten Beschlüsse sind auch von dem oder der Vorsitzenden zu unterzeichnen. Jedem Aufsichtsratsmitglied ist unverzüglich eine Kopie der Niederschriften zu übersenden. Die Niederschriften sind zu Beweiszwecken und nicht als Voraussetzung für die Wirksamkeit von Beschlüssen anzufertigen und zu unterzeichnen.

12.9 Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur deren Fassung betreffen. Er ist insbesondere ermächtigt, die Fassung der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung einer Kapitalerhöhung aus genehmigtem oder bedingtem Kapital oder nach Ablauf der entsprechenden Ermächtigungsfrist entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung anzupassen.

13 Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats

13.1 Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält eine feste Vergütung für jedes Geschäftsjahr seiner Mitgliedschaft im Aufsichtsrat in folgender Höhe:

13.1.1 Vorsitzende/r des Aufsichtsrats: EUR 300.000,00

13.1.2 Stellvertretende/r Vorsitzende/r: EUR 150.000,00

13.1.3 Jedes weitere Mitglied des Aufsichtsrats: EUR 80.000,00

- 13.2** Jede/r Vorsitzende eines Ausschusses des Aufsichtsrats erhält zusätzlich eine feste Vergütung in Höhe von EUR 15.000,00 für jedes volle Geschäftsjahr, in dem die Tätigkeit als Vorsitzende/r des jeweiligen Ausschusses ausgeübt wurde.
- 13.3** Mitglieder des Aufsichtsrats, die nur für einen Teil des Geschäftsjahres Mitglied im Aufsichtsrat oder Vorsitzende/r bzw. Stellvertretende/r Vorsitzende/r des Aufsichtsrats waren, erhalten eine im Verhältnis der Zeit entsprechend anteilige Vergütung. Dies gilt entsprechend für die Vergütung als Vorsitzende/r eines Ausschusses.
- 13.4** Die Vergütung wird mit Ablauf des entsprechenden Geschäftsjahres fällig.
- 13.5** Die Gesellschaft kann eine Haftpflichtversicherung zu Gunsten der Mitglieder des Aufsichtsrats zur Deckung der gesetzlichen Haftung aus der Tätigkeit als Mitglieder des Aufsichtsrats abschließen.

V. Hauptversammlung

14 Ort und Einberufung

- 14.1** Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, an einem deutschen Börsenplatz, an einem Ort innerhalb eines Umkreises von 50 Kilometern vom Sitz der Gesellschaft oder in einer deutschen Stadt mit mehr als 100.000 Einwohnern statt.
- 14.2** Die Hauptversammlung wird vom Vorstand einberufen, vorbehaltlich der gesetzlichen Rechte des Aufsichtsrats oder einer Minderheit von Aktionären, eine Hauptversammlung einzuberufen. Sofern gesetzlich keine kürzere Frist zulässig ist, muss die Hauptversammlung mindestens dreißig Tage vor dem Tag der Hauptversammlung einberufen werden. Die Mindestfrist verlängert sich um die für die Anmeldefrist festgelegten Tage (Artikel 15.1). Diese Fristen werden nach den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen berechnet.

15 Teilnahme an der Hauptversammlung

- 15.1** Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen sind und sich ordnungsgemäß und rechtzeitig unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse anmelden. Die Anmeldung zur Hauptversammlung muss der Gesellschaft mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen; der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung sind nicht mitzurechnen. Die Einberufung kann eine kürzere in Tagen zu bemessende Frist vorsehen. Die Anmeldung bedarf der Textform und muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.
- 15.2** Das Stimmrecht kann auch von einem oder einer Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Erteilung, der Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der gesetzlich vorgeschriebenen Form, sofern in der Einberufung keine Erleichterungen bestimmt werden. Bevollmächtigt der oder die Aktionär(in) mehr als einen oder eine Bevollmächtigte(n), so kann die Gesellschaft eine(n) oder mehrere dieser Bevollmächtigte(n) ablehnen. Die Einzelheiten für die Erteilung der Vollmacht, ihren Widerruf und ihren Nachweis gegenüber der Gesellschaft werden in der Einberufung bekannt gemacht. § 135 AktG bleibt unberührt.

15.3 Der Vorstand kann in der Einberufung vorsehen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit am Ort der Hauptversammlung und ohne Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne Aktionärsrechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können. Der Vorstand kann auch vorsehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (*Briefwahl*). Der Vorstand ist ferner ermächtigt, Regelungen über den Umfang und das Verfahren der Rechtsausübung nach den Sätzen 1 und 2 zu treffen.

16 Durchführung der Hauptversammlung

16.1 Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der oder die Aufsichtsratsvorsitzende. Im Falle seiner oder ihrer Verhinderung führt ein anderes von dem oder der Aufsichtsratsvorsitzenden bestimmtes Mitglied des Aufsichtsrats den Vorsitz in der Hauptversammlung. Übernimmt weder der oder die Aufsichtsratsvorsitzende noch ein anderes von dem oder der Aufsichtsratsvorsitzenden zu diesem Zweck bestimmtes Aufsichtsratsmitglied die Leitung der Hauptversammlung, wird der oder die Vorsitzende der Hauptversammlung durch den Aufsichtsrat gewählt. Hat der Aufsichtsrat für den Fall, dass weder der oder die Aufsichtsratsvorsitzende noch ein anderes von dem oder der Aufsichtsratsvorsitzenden zu diesem Zweck bestimmtes Aufsichtsratsmitglied die Leitung der Hauptversammlung übernimmt, keinen Vorsitzenden oder keine Vorsitzende der Hauptversammlung gewählt oder ist die zu diesem Zwecke gewählte Person nicht anwesend, so wird der oder die Vorsitzende der Hauptversammlung durch die Hauptversammlung gewählt.

16.2 Der oder die Vorsitzende der Hauptversammlung leitet die Verhandlungen und den Ablauf der Hauptversammlung. Zu diesem Zweck kann er oder sie die Unterstützung von Hilfspersonen in Anspruch nehmen, insbesondere im Hinblick auf das Recht, Personen aus den Räumlichkeiten zu verweisen oder ihnen den Zugang zu den Räumlichkeiten zu verweigern (*Hausrecht*). Der oder die Vorsitzende der Hauptversammlung bestimmt die Reihenfolge der Redner und die Behandlung der Tagesordnungspunkte (einschließlich ihrer Reihenfolge) sowie die Form, das Verfahren und sonstige Einzelheiten der Abstimmung und kann, soweit gesetzlich zulässig, über die Zusammenfassung inhaltlich zusammenhängender Beschlussgegenstände zu einem Abstimmungspunkt entscheiden

16.3 Der oder die Vorsitzende der Hauptversammlung ist befugt, das Rede- und Fragerecht der Aktionäre zeitlich angemessen zu beschränken. Er oder sie kann insbesondere zu Beginn oder während der Hauptversammlung angemessene Beschränkungen der Redezeit, der Fragezeit oder der zusammengenommenen Rede- und Fragezeit sowie den zeitlichen Rahmen für den gesamten Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Tagesordnungspunkte und für einzelne Frage- oder Redebeiträge angemessen festlegen; dies umfasst insbesondere die Möglichkeit, die Wortmeldeliste vorzeitig zu schließen und den Schluss der Debatte anzuordnen.

16.4 Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sollen an der Hauptversammlung persönlich teilnehmen. Ist einem Aufsichtsratsmitglied die Anwesenheit am Ort der Hauptversammlung nicht möglich, weil es sich im Ausland oder an einem anderen entfernten Ort aufhält, so kann es an der Hauptversammlung auch im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen.

16.5 Der oder die Vorsitzende der Hauptversammlung kann die Übertragung der Hauptversammlung in Ton und Bild, auch mittels elektronischer Medien, zulassen.

17 Stimmrechte und Beschlüsse

- 17.1** Jede Stückaktie gewährt eine Stimme, es sei denn die Stimmrechte sind gesetzlich oder durch diese Satzung ausgeschlossen.
- 17.2** Soweit nicht nach zwingendem Recht oder dieser Satzung eine größere Mehrheit erforderlich ist, werden Beschlüsse der Hauptversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit gesetzlich zusätzlich erforderlich, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst.

VI. Rechnungslegung und Gewinnverwendung

18 Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlichen Fristen für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie, soweit gesetzlich vorgeschrieben, den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht aufzustellen und diese Unterlagen unverzüglich dem Aufsichtsrat und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat einen Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinnes machen will.

19 Rücklagen

- 19.1** In die gesetzliche Rücklage sind die Beträge einzustellen, die sich aus dem Aktiengesetz zwingend ergeben.
- 19.2** Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen.
- 19.3** Bei der Berechnung der Beträge, die gemäß Artikel 19.2 in andere Gewinnrücklagen der Gesellschaft eingestellt werden, sind vom Jahresüberschuss vorweg Zuweisungen zur gesetzlichen Rücklage und Verlustvorträge abzuziehen.

20 Gewinnverwendung

- 20.1** Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns, der sich aus dem festgestellten Jahresabschluss ergibt.
- 20.2** In einem Kapitalerhöhungsbeschluss können die Dividendenansprüche, die mit der Ausgabe neuer Aktien verbunden sind, abweichend von § 60 Abs. 2 Satz 3 AktG bestimmt werden.
- 20.3** Nach Ablauf eines Geschäftsjahres kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats im Rahmen des § 59 AktG eine Abschlagsdividende an die Aktionäre ausschütten.

VII. Gründungsaufwand

21 Gründungsaufwand

Die Kosten des Rechtsformwechsels der Gesellschaft in eine deutsche Aktiengesellschaft (insbesondere Notar- und Gerichtskosten, Kosten der Veröffentlichung, Prüfungs- und

Beratungskosten) werden bis zu einem Betrag von EUR 75.000,00 von der Gesellschaft getragen.

* * * * *